

§ 17 Oö. LBG

Oö. LBG - Oö. Landesbeamtengesetz 1993

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

§ 17

Modul 1 - Einführung

(1) Ziel des Moduls 1 ist das Erlangen grundsätzlicher Informationen über das Dienstverhältnis und den Dienstgeber Land Oberösterreich.

(2) Die Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen des Moduls 1 erfolgt von Amts wegen. Mit der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Modul 1 abgelegt.

(3) Modul 1 ist nur einmal abzulegen.

(Anm: LGBl. Nr. 49/2005)

In Kraft seit 01.06.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at